



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher
Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie):
Einfügung der Verordnungsfähigkeit einer subkutanen Infusion

Berlin, 12.07.2012

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 15.06.2012 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 10 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bezüglich der Einfügung subkutaner Infusionen in das bestehende Leistungsverzeichnis der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) aufgefordert.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Flüssigkeit stellt im Rahmen der Betreuung geriatrischer Patienten ein relevantes Problem dar. Von daher begrüßt die Bundesärztekammer die nun vorgesehene Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie).

Die Bundesärztekammer hatte Gelegenheit, im Verlauf der Beratungen in der AG HKP des Unterausschuss Veranlasste Leistungen Stellung zu der Frage der Delegierbarkeit subkutaner Infusionen bei Exsikkosezuständen geriatrischer Patienten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege zu nehmen (siehe Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 04.05.2011). Zudem hat die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer zur subkutanen Infusionstherapie aus dem Jahr 2003 bei der Ausgestaltung des Beschlussentwurfes Berücksichtigung gefunden.

In ihrer Stellungnahme vom 04.05.2011 hatte die Bundesärztekammer den Versorgungsbedarf sowie die Delegierbarkeit grundsätzlich bestätigt. Zugleich war die Sorge geäußert worden, dass gerade vor dem Hintergrund abnehmender finanzieller und (damit) personeller Ressourcen zum Zwecke der Pflegeererleichterung oder zur Zeitersparnis auch Patienten vermehrt Flüssigkeit über subkutane Infusionen verabreicht werden könnte, denen Trinken möglich ist.

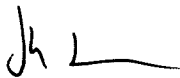
In dem Beschlussentwurf sowie den „Tragenden Gründen“ sieht die Bundesärztekammer ihre 2011 formulierten Bedenken ausreichend und angemessen insbesondere durch die Konkretisierung der Indikationsstellung und die Benennung von Kontraindikationen berücksichtigt. Bezüglich der Dauer und Häufigkeit der Maßnahme geht die Bundesärztekammer davon aus, dass hiermit 7 Tage in Folge gemeint sind und die 7 Tage nicht auf einen längeren Zeitraum, beispielsweise 4 Wochen, verteilt werden können. Diese Vorgabe sollte nach unserer Auffassung konkretisiert werden.

Fazit:

Die Bundesärztekammer stimmt der Einfügung subkutaner Infusionen in das Leistungsverzeichnis der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) zu.

Berlin, 12.07.2012

i.A.



Britta Susen
Stellv. komm. Leiterin des Dezernates 4